

Az.: 3 C 90/21



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau Julia Neigel



- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

Zeller & Seyfert Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB



Rechtsanwalt Marcel Templin



Rechtsanwalt Kiril Stawrew



gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10, 01097 Dresden

- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. jur. Dr. Jürgen Rühmann,



wegen

Unwirksamkeit der SächsCoronaSchVO vom 5. November 2021

hier: Normenkontrolle

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Richterin am Oberverwaltungsgericht [REDACTED], den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. [REDACTED], die Richterin am Oberverwaltungsgericht [REDACTED], den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED] und den Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED]

am 14. Februar 2024

### **beschlossen:**

Die Ablehnungsgesuche der Antragstellerin gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. [REDACTED], den Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED], die Richterin am Oberverwaltungsgericht [REDACTED], die Richterin am Oberverwaltungsgericht [REDACTED] und die Richterin am Oberverwaltungsgericht [REDACTED] wegen Besorgnis der Befangenheit werden zurückgewiesen.

### **Gründe**

- 1 1. Der Senat entscheidet gemäß § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 45 Abs. 1 ZPO über die gegen alle seine hauptamtlichen Mitglieder gerichteten Ablehnungsgesuche durch die nach Teil B des Geschäftsverteilungsplans des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts für das Jahr 2024 bestimmten Vertreter (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 29. November 2017 - 1 F 30/17 -, juris Rn. 1) in der Besetzung mit fünf Berufsrichtern, weil es sich um ein Normenkontrollverfahren handelt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO i. V. m. § 24 Abs. 2 SächsJG).
  
- 2 Der als hauptamtliches Mitglied des 4. Senats nach der Geschäftsverteilung des Gerichts zur Vertretung berufene Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED] ist im vorliegenden Verfahren gemäß § 54 Abs. 2 VwGO von der Ausübung des Amtes als Richter ausgeschlossen, weil er in seiner früheren Verwendung als Leiter des Referats II.3 (Normprüfung) im Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung an der Erstellung der beiden durch die Antragstellerin angegriffenen Verordnungen (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 und Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021, diese auch in ihrer Fassung vom 6. Februar 2022) beteiligt war. Nach dieser Vorschrift ist von der Ausübung des Amtes als Richter ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass ein Richter in einem Rechtsstreit entscheidet, dessen Mitwirkung dem Einwand ausgesetzt sein könnte, er habe sich bereits in der Sache festgelegt und könne seine richterliche

Entscheidung nicht mehr mit der gebotenen Objektivität treffen, weil er an der im Verwaltungsverfahren getroffenen Entscheidung mitgewirkt hat (SächsOVG, Beschl. v. 29. Juni 2017 - 2 B 92/17- , juris Rn. 1 m. w. N.). Der Senat schließt sich der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen an, wonach der Begriff des „Verwaltungsverfahrens“ unter Berücksichtigung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG auch Normsetzungsverfahren der Exekutive erfasst, weil der Gesetzeszweck des § 54 Abs. 2 VwGO sich nicht an bestimmten Arten von Verwaltungsentscheidungen orientiert, sondern maßgeblich ist, dass es sich um eine von der Verwaltung getroffene, von ihr zu verantwortende Entscheidung handelt und deswegen der Richter durch seine Tätigkeit in der Verwaltung dem äußeren Anschein nach mit dieser Entscheidung verknüpft ist (OVG Bremen, Beschl. v. 24. Januar 2020 - 2 D 243/17 -, juris Rn. 4). Diese Konstellation besteht auch bei dem Erlass von Verordnungen, so dass das dazugehörige vorbereitende Verfahren durch § 54 Abs. 2 VwGO erfasst ist. Da die genannten Verordnungen vorliegend unmittelbar Streitgegenstand des Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO sind, ist das Verfahren zu deren Erlass das vorausgegangene Verwaltungsverfahren i. S. d. § 54 Abs. 2 VwGO.

- 3 An diesem Verfahren hat Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED] mitgewirkt. „Mitgewirkt“ an dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren hat nicht nur derjenige, der die angefochtene Entscheidung getroffen hat; es kann, je nach den Umständen, etwa auch eine beratende Tätigkeit oder eine Beteiligung als Verhandlungsführer genügen. Maßgebend für das Vorliegen einer „Mitwirkung“ im Sinne von § 54 Abs. 2 VwGO ist vor allem das Maß des Einflusses, den der Richter schon während des Verwaltungsverfahrens in amtlicher Eigenschaft auf die angegriffene Entscheidung genommen hat (BVerwG, Beschl. v. 30. Januar 2018 - 1 WB 12.17 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Eine solche hinreichende Einflussnahme auf die angegriffenen Verordnungen ist vorliegend gegeben, denn als Leiter des Normprüfungsreferats des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung kam dem Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED] eine erhebliche Rolle im Normsetzungsverfahren zu. Gemäß Nummer 4 in Verbindung mit Nummer 1 Buchstabe b der bis zum 7. April 2022 geltenden Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über den Erlass von Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften (VwV Normerlass) sind Entwürfe von Rechtsnormen dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Normprüfung zuzuleiten, welches den Entwurf in rechtlicher, inhaltlicher und redaktioneller Hinsicht prüft und einen Prüfbericht erstellt. Nach Nummer 5 VwV Normerlass erteilt das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung ein Prüfattest, wenn die zwingenden Anmerkungen des

Prüfberichts umgesetzt wurden. Zudem ist nach Nummer 7 VwV Normerlass das Normprüfungsverfahren bei wesentlichen Änderungen infolge des Kabinettsverfahrens oder der Anhörung erneut durchzuführen. Als Leiter des Normprüfungsreferats hatte XXXXXXXXXX damit maßgeblich an dem Normsetzungsverfahren mitgewirkt.

- 4 2. Der Senat entscheidet gleichzeitig und in derselben Besetzung über alle Ablehnungsgesuche, weil die alle fünf hauptamtlichen Mitglieder des 3. Senats betreffenden Ablehnungsgründe identisch sind und über mehrere gegen einen Richter - hier: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht XXXXXXXXXX - vorgebrachte und noch nicht erledigte Ablehnungsgesuche gleichzeitig zu entscheiden ist (BVerfG, Beschl. v. 14. April 2004 - 2 BvR 2225/03 -, juris Rn. 9 f.).
- 5 3. Die auf Ablehnung der im Tenor genannten fünf Richterinnen und Richter gerichteten Anträge sind zulässig, aber unbegründet.
- 6 Gemäß § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 42 Abs. 1 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Dies setzt voraus, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Nicht erforderlich ist hingegen, dass der Richter tatsächlich befangen, voreingenommen oder parteiisch ist. Es genügt, wenn vom Standpunkt der Beteiligten aus hinreichende objektive Gründe vorliegen, die bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass geben, an seiner Unvoreingenommenheit zu zweifeln. Allein die subjektive Besorgnis, für die bei Würdigung der Tatsachen vernünftigerweise kein Grund ersichtlich ist, reicht dagegen zur Ablehnung nicht aus (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. Januar 2014 - 7 C 13.13 -, juris Rn. 16).
- 7 Gemessen daran liegen objektive Gründe, die eine Besorgnis der Befangenheit der abgelehnten Richterinnen und Richter begründen, nicht vor.
- 8 a) Soweit die Antragstellerin mit ihrem Antrag vom 9. Februar 2024 geltend macht, das Gericht hätte vor bzw. zu Beginn der mündlichen Verhandlung mitteilen müssen, dass der (stellvertretende) Pressesprecher des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts, Richter am Oberverwaltungsgericht XXXXXXXXXX, aufgrund seiner Mitwirkung an der Erstellung der angegriffenen Verordnungen in seiner Zeit als Leiter des Normprüfungsreferats im Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung in der Sache befangen sei, und ihr Gelegenheit geben müssen, auf einen anderen, unbefangenen und objektiven Pressesprecher hinzuwirken, sind diese Gründe nicht geeignet, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der fünf abgelehnten

Richterinnen und Richter zu begründen. Die Pressearbeit obliegt - allein und eigenverantwortlich - der Gerichtsverwaltung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts und nicht seinen rechtsprechenden Senaten. Es zählt auch nicht zu den Aufgaben der Richterinnen und Richter, die Pressearbeit der Gerichtsverwaltung gegenüber den Beteiligten eines Rechtsstreits zu überwachen oder zu kommentieren, auf Vorbefassungen von mit Pressearbeit betrauten Richterinnen und Richtern hinzuweisen oder gar selbst die Pressearbeit zu organisieren. Es begründet daher keine Besorgnis der Befangenheit, dass die Beteiligten erst aufgrund der nach § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 48 ZPO erfolgten Anzeige des Richters am Oberverwaltungsgericht XXXXXXXXXX von dessen Vorbefassung erfuhren, denn diese wurde für das zu entscheidende Normenkontrollverfahren erst relevant, als dieser - nicht in seiner Funktion als (stellvertretender) Pressesprecher, sondern als Richter am Oberverwaltungsgericht - nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts zur Entscheidung über den in der mündlichen Verhandlung gestellten Befangenheitsantrag berufen war. Die Tatsache, dass ein Richter, der in einem Verfahren gemäß § 54 Abs. 2 VwGO ausgeschlossen wäre, wenn es in seinen Zuständigkeitsbereich fiel, als Pressesprecher über ein solches Verfahren berichtet, stellt keinen objektiv vernünftigen Grund für Misstrauen gegen die Unparteilichkeit derjenigen Richterinnen und Richter dar, die den Rechtsstreit tatsächlich zu entscheiden haben.

9 b) Eine Besorgnis der Befangenheit der fünf abgelehnten Richterinnen und Richter ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag der Antragstellerin, der Pressesprecher des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts habe noch am Tag der mündlichen Verhandlung mitgeteilt, die angegriffene Verordnung sei bereits außer Kraft gewesen, und damit den Eindruck erweckt, als stünde das Ergebnis für das Gericht insoweit bereits fest. Der weitaus überwiegende Anteil der mündlichen Verhandlung habe sich auf diese Frage bezogen. Die abgelehnten Richterinnen und Richter müssten sich die Äußerungen des Pressesprechers zurechnen lassen, weil sie diesen nicht widersprochen und nicht auf eine Richtigstellung hingewirkt hätten, so dass der Eindruck entstanden sei, der Senat habe die Aussagen des Pressesprechers zumindest stillschweigend als richtig gebilligt bzw. sich stillschweigend zu eigen gemacht.




10 Zwar stellt es einen Ablehnungsgrund dar, wenn ein Beteiligter die auf objektiv feststellbaren Tatsachen beruhende, subjektiv vernünftigerweise mögliche Besorgnis hat, der Richter habe sich in der Sache bereits festgelegt (W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 54 Rn. 10), doch begründet der Vortrag der Antragstellerin eine solche Besorgnis nicht. Die in den Medien wiedergegebene - und

im Nachhinein von diesem korrigierte - Aussage des Pressesprechers, wonach die strittige Verordnung nicht mehr in Kraft gewesen sei, als die Antragstellerin ihren Antrag stellte, lässt vernünftigerweise nicht den Schluss zu, dass die abgelehnten Richterinnen und Richter in der Sache bereits festgelegt gewesen seien. Es gibt keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass die - später korrigierte - Aussage des Pressesprechers eine vorgefasste, durch die mündliche Verhandlung unveränderbare Meinung des Senats wiedergegeben hätte. Soweit die Antragstellerin vorträgt, es sei davon auszugehen, dass die abgelehnte Richterin am Oberverwaltungsgericht [REDACTED] in ihrer Funktion als Pressesprecherin des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts ihren Stellvertreter, Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED], über den Sach- und Streitstand informiert gehalten habe und Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED] die von ihr wiedergegebene Rechtsauffassung des Senats als Pressesprecher geäußert habe, handelt es sich um Mutmaßungen. Die Antragstellerin übersieht bereits, dass Richterin am Oberverwaltungsgericht [REDACTED] nicht die „zuständige Pressesprecherin“ war, sondern aufgrund ihrer Mitwirkung im Normenkontrollsenat ihr Stellvertreter die Aufgabe des Pressesprechers wahrnahm. Richterin am Oberverwaltungsgericht [REDACTED] hat in ihrer dienstlichen Stellungnahme ausgeführt, dass sie über inhaltliche Fragen des Verfahrens nicht mit Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED] gesprochen habe. Der Senat hat keinen Anlass, die Richtigkeit dieser dienstlichen Äußerung in Zweifel zu ziehen, so dass der von der Antragstellerin behauptete Eindruck, Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED] habe nicht seine eigene Meinung, sondern die ihm von Richterin am Oberverwaltungsgericht [REDACTED] wiedergegebene Rechtsauffassung der hauptamtlichen Mitglieder des Senats geäußert, einer objektiven Tatsachengrundlage vollständig entbehrt.

- 11 Für die abgelehnten Richterinnen und Richter, denen weder die Organisation noch die Überwachung der Pressearbeit der Gerichtsverwaltung obliegt, bestand auch keine Pflicht, sich von den Äußerungen des Pressesprechers - nach Auffassung der Antragstellerin wohl gegenüber der Öffentlichkeit - zu distanzieren, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass die vom Pressesprecher gemachten Äußerungen zutreffend seien und sie sich bereits eine abschließende Meinung über das Außerkrafttreten der angegriffenen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gebildet hätten. Die Antragstellerin verkennet, dass der Pressesprecher eines Gerichts mit der Information der Öffentlichkeit eine Aufgabe wahrnimmt, die nicht von den Richterinnen und Richtern, sondern der Gerichtsverwaltung verantwortet wird. Fernliegend ist daher die Behauptung der Antragstellerin, dass unzutreffende Äußerungen über die Rechtsauffassung des Gerichts


gegenüber der Presse, „die entscheidenden Richter unter einem gewissen Druck“ setzen, und es für diese „dann schwierig [sei], ‚gegen‘ die bereits gemachten Äußerungen (im Namen des OVG) zu entscheiden, weil dadurch ein Eindruck von fehlender Abstimmung, letztlich also ein Imageschaden des OVG entsteht, wenn der Pressesprecher eines sagt, das Gericht dann aber etwas gänzlich anderes entscheidet.“

- 12 c) Anlass, an der Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit der abgelehnten Richterinnen und Richtern zu zweifeln, ergibt sich auch nicht aus einer von der Antragstellerin besorgten Einflussnahme des (stellvertretenden) Pressesprechers auf die hauptamtlichen Mitglieder des Senats. Soweit die Antragstellerin in den Äußerungen des Pressesprechers zur Frage, ob die angegriffene Verordnung bei Antragseinlegung noch in Kraft war, einen (subtilen) Druck auf die erkennenden Richterinnen und Richter, mit seiner Erklärung „konform“ zu gehen, befürchtet, fehlen objektive Anhaltspunkte für eine solche Annahme. Zum einen wurde die Aussage im Nachhinein korrigiert und zum anderen geht aus den dienstlichen Stellungnahmen der abgelehnten Senatsmitglieder hervor, dass die Äußerungen des Pressesprechers am Tag der mündlichen Verhandlung entweder nicht wahrgenommen worden waren oder als dessen eigene Beurteilung keinen Einfluss auf ihre richterliche Tätigkeit gehabt hatten.
- 13 Auch die Tatsache, dass der Pressesprecher das richterliche Beratungszimmer während der Unterbrechungen der mündlichen Verhandlung betrat, begründet nicht den Anschein einer Einflussnahme. Aus den dienstlichen Stellungnahmen der abgelehnten Senatsmitglieder geht übereinstimmend hervor, dass der Kontakt zwischen den abgelehnten Richterinnen und Richtern und dem Pressesprecher während und im Vorfeld der mündlichen Verhandlung nur organisatorische Fragen bzw. die Äußerlichkeiten des Verfahrensablaufs zum Gegenstand hatte. Den dienstlichen Stellungnahmen des Vorsitzenden Richters am Oberverwaltungsgericht [REDACTED], des Richters am Oberverwaltungsgericht [REDACTED], der Richterin am Oberverwaltungsgericht [REDACTED] und der Richterin am Oberverwaltungsgericht [REDACTED] ist außerdem zu entnehmen, dass der Pressesprecher die Senatsmitglieder während der ersten Unterbrechung der mündlichen Verhandlung über die (längere) Dauer der von der Antragstellerin zur Formulierung eines Prozessantrags gewünschten Unterbrechung sowie über die Rückkehr der Antragstellerin und ihrer Prozessvertreter in den Verhandlungssaal informierte. Anhaltspunkte für eine Einflussnahme auf die Beratungen des Senats bestehen ebenso wenig wie ein Grund für die Annahme, die fünf abgelehnten Senatsmitglieder könnten eine etwaige Beeinflussung nicht erkennen und/oder sich ihrer nicht erwehren.

- 14 Vor diesem Hintergrund ist auch die Sorge der Antragstellerin, es sei für Richterinnen und Richter emotional problematisch, einem vorbefassten Kollegen die Unwirksamkeit einer Verordnung attestieren zu müssen, nicht begründet. Zwar war den abgelehnten Richterinnen und Richtern die Vorbefassung des Richters am Oberverwaltungsgericht  bekannt oder wurde sie jedenfalls für möglich gehalten, doch rechtfertigt dies bei Anlegung eines objektiven Maßstabs nicht die Besorgnis der Befangenheit. Richterinnen und Richter am Oberverwaltungsgericht sind regelmäßig zur Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen - auch solcher Richterinnen und Richter, die ihnen persönlich bekannt sind, oder die nach einem Wechsel ggf. mittlerweile dem Kollegium angehören -, berufen, ohne dass sich bereits hieraus die Besorgnis der Befangenheit ergeben würde. Nichts anderes gilt im vorliegenden Fall.
- 15 d) Soweit die Antragstellerin als Ablehnungsgrund anführt, das Gericht habe sehenden Auges hingegenommen, dass der Pressesprecher in der Verhandlung anwesend war und das richterliche Beratungszimmer aufsuchte, obwohl er ein möglicher Zeuge des Antragsgegners für den Beweis der Behauptung sei, die Verordnungen seien ordnungsgemäß verkündet worden, ist damit eine Besorgnis der Befangenheit nicht glaubhaft gemacht oder ersichtlich. Dass Richter am Oberverwaltungsgericht  als Zeuge für den Antragsgegner in Betracht komme, stellt eine Mutmaßung der Antragstellerin dar. Zudem rügt die Antragstellerin mit ihrem Vortrag in der Sache die Verfahrensweise der abgelehnten Senatsmitglieder. Im Ablehnungsverfahren geht es aber nur um die (Un-)Parteilichkeit des Richters und nicht um die Richtigkeit seiner Handlungen und Entscheidungen. Ausnahmen sind nur dann geboten, wenn die Gestaltung des Verfahrens oder die Entscheidung des Richters sich so weit von den anerkannten - insbesondere verfassungsrechtlichen - Grundsätzen entfernt, dass die Auslegung des Rechts im Einzelfall willkürlich oder offensichtlich unhaltbar ist (vgl. BGH, Beschl. v. 12. Oktober 2011 - V ZR 8/10 -, juris Rn. 7 ff.). Das ist vorliegend weder vorgetragen noch ersichtlich.
- 16 e) Schließlich ergibt sich eine Besorgnis der Befangenheit des Vorsitzenden Richters am Oberverwaltungsgericht  auch nicht aus den im Ablehnungsgesuch aus der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 2024 genannten Gründen. Einer - allein der Sachaufklärung dienenden - dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters nach § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 44 Abs. 3 ZPO hinsichtlich des Ablehnungsgesuchs vom 8. Februar 2024 bedurfte es nicht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. März 2006 - 3 B 182.05 -, juris Rn. 5; SächsOVG, Beschl. v. 29. November 2017 - 1 F 30/17 -, juris Rn. 6). Der relevante Sachverhalt ergibt sich bereits aus dem Ablehnungsgesuch.

- 17 Soweit dort vorgetragen wird, der Vorsitzende habe den drei anderen Senatsmitgliedern, die ebenfalls an der Entscheidung des Senats vom 19. November 2021 - 3 B 411/21 - mitgewirkt hatten, die Möglichkeit genommen, die von der Antragstellerin aufgeworfene Frage ihrer Befangenheit aufgrund der Passage in Randnummer 59 dieser Entscheidung zu reflektieren, handelt es sich erneut um eine Mutmaßung der Antragstellerin, die bei vernünftiger Würdigung aller Umstände keinen Anlass gibt, an der Unvoreingenommenheit des abgelehnten Richters zu zweifeln. Der Ablehnungsantrag führt selbst aus, dass sich der Vorsitzende den betroffenen Senatsmitgliedern zugewandt und damit deren Auffassung zu einer möglichen Befangenheit abgefragt hat. Anhaltspunkte dafür, dass diese - anders als der Vorsitzende selbst - nicht in der Lage gewesen wären, die aufgeworfene Frage zu reflektieren oder dem Vorsitzenden einen Beratungsbedarf zu signalisieren, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.
- 18 Der Vortrag, der Vorsitzende habe der Bitte der Antragstellerin nicht entsprochen, die Äußerung „ich schaue mal in die Runde, aber ich glaube nicht“ zu protokollieren, richtet sich erneut gegen die Verfahrensweise des Gerichts. Da gemäß § 105 VwGO i. V. m. § 160 Abs. 2 ZPO nur die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung ins Protokoll aufzunehmen sind und die Antragstellerin von der Möglichkeit, die Aufnahme ins Protokoll gemäß § 105 VwGO i. V. m. § 160 Abs. 4 Satz 1 ZPO förmlich zu beantragen, keinen Gebrauch gemacht hat, liegt eine willkürliche oder offensichtlich unhaltbare Gestaltung des Verfahrens, die auf eine unsachliche Einstellung des Vorsitzenden gegenüber der Antragstellerin schließen ließe und eine Besorgnis der Befangenheit begründen könnte, offensichtlich nicht vor.
- 19 4. Soweit die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 9. Februar 2024 die Offenlegung einer etwaigen Vorbefassung sämtlicher Richter des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts mit der Thematik Corona-Schutz-Verordnungen - auch im Zuge etwaiger Nebentätigkeiten und/oder während ihrer Tätigkeiten für Legislative und Exekutive - beantragt, besteht kein Anlass, dem nachzugehen. Abgesehen davon, dass nicht jede Art der Vorbefassung mit der Thematik der Corona-Schutz-Verordnungen die Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen vermag, ist der Antrag auf die Erforschung von Tatsachen gerichtet, die einen Ablehnungsgrund begründen könnten. Beweisermittlungs- oder Beweisausforschungsanträge, die so unbestimmt sind, dass im Grunde erst die Beweiserhebung selbst die entscheidungserheblichen Tatsachen und Behauptungen aufdecken kann, müssen regelmäßig dem Gericht eine Beweisaufnahme nicht nahelegen (BVerwG, Beschl. v. 5. Oktober 1990 - 4 B 249.89 -, juris Rn. 114). Eine entspre-

chende Ausforschung widerspräche zudem den formellen Anforderungen an ein Ablehnungsgesuch in § 54 Abs. 1 VwGO, § 44 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 ZPO, wonach ein Ablehnungsgrund glaubhaft zu machen ist (OVG LSA, Beschl. v. 21. Juli 2009 - 1 M 52/09 -, juris Rn. 23).

20 Dies gilt sinngemäß für den Antrag, den Grund für die Abordnung des Richters am Oberverwaltungsgericht  an das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung - insbesondere ob es sich hierbei um eine Erprobungsabordnung handelte - mitzuteilen. Zudem ist der Richter im vorliegenden Verfahren bereits gemäß § 54 Abs. 2 VwGO ausgeschlossen, so dass es auch aus diesem Grund nicht erforderlich war, dem Antrag nachzugehen.

21 5. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:



*Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.*

*Bautzen, den 14.02.2024*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*



*Justizbeschäftigte*